



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/11600

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021)**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/13981

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Grundsatz "Zielorientierter Ausgaben mit Wirkung" im Haushaltsgesetz implementieren
(Drs. 18/11600)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/13982

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Abbau der Schulden durch Coronakrise vorziehen
(Drs. 18/11600)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/13983

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Green Bonds in Bayern ermöglichen
(Drs. 18/11600)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tessa Ganserer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/13984

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Änderung Art. 6c, Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
(Drs. 18/11600)**

- 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Toman u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/13985

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: A 13 für alle Lehrkräfte - Einstieg zum Schuljahr 2021/2022
(Drs. 18/11600)
- 7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/13986

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 18/11600)
- 8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/13987

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Änderung des Familiengeldgesetzes
(Drs. 18/11600)
- 9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/13988

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Änderung des Pflegegeldgesetzes
(Drs. 18/11600)
- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/13989

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommens-
grenze koppeln
(Drs. 18/11600)
- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/13990

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 18/11600)

- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Florian Ritter u.a. SPD**
Drs. 18/13991
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 18/11600)
- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter u.a. SPD**
Drs. 18/13992
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Auflösung des Landesamts für Asyl und Rückführungen
(Drs. 18/11600)
- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Florian Ritter u.a. SPD**
Drs. 18/13993
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Abschaffung der pauschalen Stellensperren
(Drs. 18/11600)
- 15. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Florian Ritter u.a. SPD**
Drs. 18/13994
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Änderung Art. 6i (Stellenhebungen im Haushalt 2021) - Schaffung verbesserter Beförderungsmöglichkeiten
(Drs. 18/11600)
- 16. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Florian Ritter u.a. SPD**
Drs. 18/13995
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Verdoppelung der Ballungsraumzulage und Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags
(Drs. 18/11600)
- 17. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Franz Bergmüller, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/13996
zum Gesetzentwurf zur Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 18/11600)

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Alexander König, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/13997

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
(Drs. 18/11600)**

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Benjamin Adjei, Johannes Becher, Cemal Bozoglu u.a. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures u.a. SPD, Albert Duin, Matthias Fischbach, Martin Hagen u.a. FDP

Drs. 18/13998

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes
(Drs. 18/11600)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 71 315 255 800 € festgestellt.“

2. In Art. 2a (Kreditermächtigung zur Finanzierung von Kapitel 13 19 – Sonderfonds Corona-Pandemie) wird Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ vorangestellt und die Angabe „10 645 385 000 €“ durch die Angabe „¹¹ 635 359 000 €“ ersetzt.
 - b) Dem Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ vorangestellt.
3. Art. 6 Abs. 8 (Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Für die Zahlung von Zuschlägen zur Gewinnung von IT-Fachkräften gemäß Art. 60a BayBesG und die Zahlung von Zuschlägen zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß Art. 60b BayBesG sind Ausgabemittel zu veranschlagen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

4. Dem Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird folgender Abs. 16 angefügt:
- „(16) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, gegenüber der LfA Förderbank Bayern eine Garantie in Höhe von 115 000 000 € zur Absicherung von Risiken aus dem Scale-up-Fonds zu übernehmen, für die der bei Kap. 07 02 Tit. 686 82 veranschlagte Haftungsstock von insgesamt 110 000 000 € nicht ausreicht.“
5. Art. 9 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „§ 6 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)“ durch die Wörter „§ 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683)“ ersetzt.
- b) Der Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 bis 6 vorangestellt:
1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „(Art. 58 bis 60a)“ durch die Angabe „(Art. 58 bis 60b)“ ersetzt.
2. Art. 60a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A mit einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik sowie in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik kann ein Zuschlag (IT-Fachkräftegewinnungszuschlag) gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten in der Informationstechnologie andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „monatlich“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Der Gesundheitsdienstzuschlag nach Art. 60b geht einem IT-Fachkräftegewinnungszuschlag vor.“
3. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:
- „Art. 60b
Zuschlag zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst
- (1) Beamten und Beamtinnen des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Gesundheitsaufgaben nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes erfüllen sowie der Gesundheitsämter und des gerichtsärztlichen

Dienstes und Beamten und Beamtinnen der Fachlaufbahnen Gesundheit, fachlicher Schwerpunkt Gesundheitsdienst und Humanmedizin sowie Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialwissenschaften an den Regierungen kann ein Zuschlag (Gesundheitsdienstzuschlag) gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) ¹Der Zuschlag beträgt monatlich bis zu 500 €. ²Art. 60a Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Gesundheitsdienstzuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach Art. 60 gewährt. ²Art. 60a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Art. 60a Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. Art. 108 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 10 wird folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) ¹Ergibt sich bei Berechtigten, die am 31. März 2014 Anspruch auf Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit hatten oder im Zeitraum zwischen 1. April 2014 und 31. Juli 2015 erstmals erworben haben, auf Grund der zum 1. April 2014 wirksam werden Neufassung der Art. 7 und 59 eine Verringerung ihrer Bezüge, wird der Unterschiedsbetrag weitergewährt. ²Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 vermindert sich jedoch, soweit sich die Besoldung des Berechtigten insbesondere auf Grund

1. lineare Bezügeanpassung,
2. Beförderung,
3. Stufenaufstieg nach Art. 30 Abs. 2 oder
4. Veränderung des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit erhöht. ³Die Neufestsetzung der Besoldung erfolgt von Amts wegen.“

b) Folgender Abs. 14 wird angefügt:

„(14) Beamten und Beamtinnen, die für Dezember 2025 einen Gesundheitsdienstzuschlag erhalten haben, wird der Zuschlag unter den Maßgaben des Art. 60b in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weitergewährt.“

5. Nach Art. 108 wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109
Corona-Bonus

(1) Abweichend von Art. 67 Abs. 1 Satz 1 können im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie gewährte Leistungsprämien auch Anwärtern und Anwärterinnen, Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen gezahlt werden.

(2) Das Budget nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 für das Kalenderjahr 2020 kann im kommunalen Bereich um bis zu 10 v.H. erhöht werden, soweit in diesem Umfang Leistungsprämien im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie gewährt werden.“

6. Art. 111 wird wie folgt gefasst:

„Art. 111
Außerkrafttreten

Außer Kraft treten:

1. Art. 109 mit Ablauf des 31. Dezember 2021,
2. Art. 108 Abs. 12 mit Ablauf des 30. Juni 2022,
3. Art. 60a und Art. 108 Abs. 11 mit Ablauf des 31. Dezember 2024 und
4. Art. 60b mit Ablauf des 31. Dezember 2025.“ ‘

c) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:

aa) Dem Buchst. a werden folgende Buchst. a und b vorangestellt:

a) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Der Zeile „Oberrat, Oberrätin“ wird die Fußnote „⁴⁾“ angefügt.

bb) Folgende Fußnote 4 wird angefügt:

„⁴⁾ Erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Gesundheitsamts, der oder die in der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage eingestuft ist, eine Amtszulage nach Anlage 4.“

b) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Der Zeile „Direktor, Direktorin¹⁾“ wird die Fußnote „⁸⁾“ angefügt.

bb) Folgende Fußnote 8 wird angefügt:

„⁸⁾ Erhält als Leiter oder Leiterin eines Gesundheitsamts eine Amtszulage nach Anlage 4.“ ‘

bb) Die bisherigen Buchst. a bis e werden die Buchst. c bis g.

- d) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 8 und wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchst. a werden folgende Buchst. a und b vorangestellt:
- a) Die Zeile der Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt gefasst:

Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro, Vomhundertsatz
„A 14	1, 2	219,29
	4	200,00“.

- b) Die Zeile der Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt gefasst:

Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro, Vomhundertsatz
„A 15	1, 3, 4, 5	219,29
	2	182,81
	8	200,00“.

- bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. c und d.

6. Nach Art. 10 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird folgender Art. 10a (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes) eingefügt:

**„Art. 10a
Änderung des Leistungslaufbahngesetzes**

Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 39 Abs. 3 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Wird für den fachlichen Schwerpunkt Humanmedizin als Bildungsvoraussetzung eine Approbation in einer dem fachlichen Schwerpunkt entsprechenden Fachrichtung verlangt und nachgewiesen, kann in den Fällen des Abs. 2 bei einer Entscheidung gemäß Satz 4 auf die hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise verzichtet werden.“
2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 39 Abs. 3 Satz 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

7. Nach Art. 10a (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes) wird folgender Art. 10b (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes) eingefügt:

**„Art. 10b
Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

In Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2020 (GVBl. S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „106“ durch die Angabe „110“ ersetzt.“

8. In der Überschrift des Art. 12 (Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) wird das Wort „Landesanstalt“ durch das Wort „Landesanstalt“ ersetzt.“

9. Nach Art. 13 wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

In Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, wird die Angabe „12 500“ durch die Angabe „15 000“ ersetzt.“

10. In Art. 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. Art. 9 Nr. 5 mit Wirkung vom 25. März 2020 und
2. Art. 10, 10a, 12 und 13a am 1. Mai 2021.“

Berichtersteller zu 1, 18:	Hans Herold
Berichtersteller zu 2-3, 19:	Dr. Helmut Kaltenhauser
Berichterstellerin zu 4-11:	Claudia Köhler
Berichtersteller zu 12-16:	Harald Güller
Berichtersteller zu 17:	Ferdinand Mang
Mitberichterstellerin zu 1, 18:	Claudia Köhler
Mitberichtersteller zu 2-17, 19:	Hans Herold

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/13981, Drs. 18/13982, Drs. 18/13983, Drs. 18/13984, Drs. 18/13985, Drs. 18/13986, Drs. 18/13987, Drs. 18/13988, Drs. 18/13989, Drs. 18/13990, Drs. 18/13991, Drs. 18/13992, Drs. 18/13993, Drs. 18/13994, Drs. 18/13995, Drs. 18/13996, Drs. 18/13997 und Drs. 18/13998 in seiner 92. Sitzung am 3. März 2021 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13998 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13997 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13993 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13986 und 18/13995 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13984, 18/13985 und 18/13994 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13983, 18/13987 und 18/13989 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13981 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13992 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: kein Votum
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13991 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: kein Votum
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13990 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13982 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13996 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13988 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 17.03.2021 in einer 2. Beratung behandelt und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, das folgende weitere Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 71 353 355 800 € festgestellt.“

2. Die Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes wird als Art. 8a HG eingefügt.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/13981, Drs. 18/13982, Drs. 18/13983, Drs. 18/13984, Drs. 18/13985, Drs. 18/13986, Drs. 18/13987, Drs. 18/13988, Drs. 18/13989, Drs. 18/13990, Drs. 18/13991, Drs. 18/13992, Drs. 18/13993, Drs. 18/13994, Drs. 18/13995, Drs. 18/13996, Drs. 18/13997 und Drs. 18/13998 in seiner 51. Sitzung am 18. März 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der Zweitberatung vom 17. März 2021 zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13998 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13997 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13986 und 18/13995 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13984, 18/13985, 18/13991, 18/13992 und 18/13994 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/13983, 18/13987 und 18/13989 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13981 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13993 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13990 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13982 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13996 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/13988 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender